



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

### 17. Nachtragssatzung

#### **Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lennestadt (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) – jeweils in der aktuellen Fassung – hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende 17. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 19.12.1996 beschlossen.

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) beträgt für die Sommerreinigung und den Winterdienst jährlich
- a) Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen  
(Reinigungsklasse III/3a)
- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| – Sommerreinigung | = 2,42 EUR        |
| – Winterdienst    | = <u>1,61 EUR</u> |
| Gesamt            | = 4,03 EUR        |
- b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs  
(Reinigungsklasse III/2a und I/2a)
- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| – Sommerreinigung | = 1,61 EUR        |
| – Winterdienst    | = <u>1,07 EUR</u> |
| Gesamt            | = 2,68 EUR        |
- c) für die Straßen des überörtlichen Verkehrs  
(Reinigungsklasse II/1 und I/1)
- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| – Sommerreinigung | = 1,21 EUR        |
| – Winterdienst    | = <u>0,54 EUR</u> |
| Gesamt            | = 1,75 EUR        |
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Lennestadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3)
- a) Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsklasse III/3b) 1,61 EUR
- b) Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse III/2b) 1,07 EUR.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese 17. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 20.12.2024

P u s p a s, Bürgermeister